C/2026/3489

1.7.2026

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache M.12485 — EUROBANK / EUROLIFE LIFE)**

**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(C/2026/3489)

1. Am 23. Juni 2026 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— EUROBANK S.A („Eurobank“, Griechenland),

— EUROLIFE FFH LIFE INSURANCE S.A. („Eurolife“, Griechenland), kontrolliert von Colonnade Finance Sàrl (Luxemburg) und Mitglied von Fairfax Financial Holding Limited („Fairfax“, Luxemburg).

Eurobank wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Eurolife erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Eurobank und seine Tochtergesellschaften sind im Privatkunden- und Firmenkundengeschäft, im Private Banking, in der Vermögensverwaltung, an den Kapitalmärkten, im Bereich Immobilieninvestitionen usw. tätig. Das Unternehmen ist in Griechenland sowie Zypern, Bulgarien und Luxemburg vertreten.

— Eurolife ist im Versicherungssektor tätig und bietet eine breite Palette von Dienstleistungen und Produkten aus dem Bereich Lebensversicherungen (traditionelle Lebensversicherungspolicen, kapitalanlagegebundene Policen, Altersvorsorgeprodukte usw.). Das Unternehmen ist hauptsächlich in Griechenland und Rumänien aktiv.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12485 — EUROBANK / EUROLIFE LIFE

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË